

Passagier-Haftung

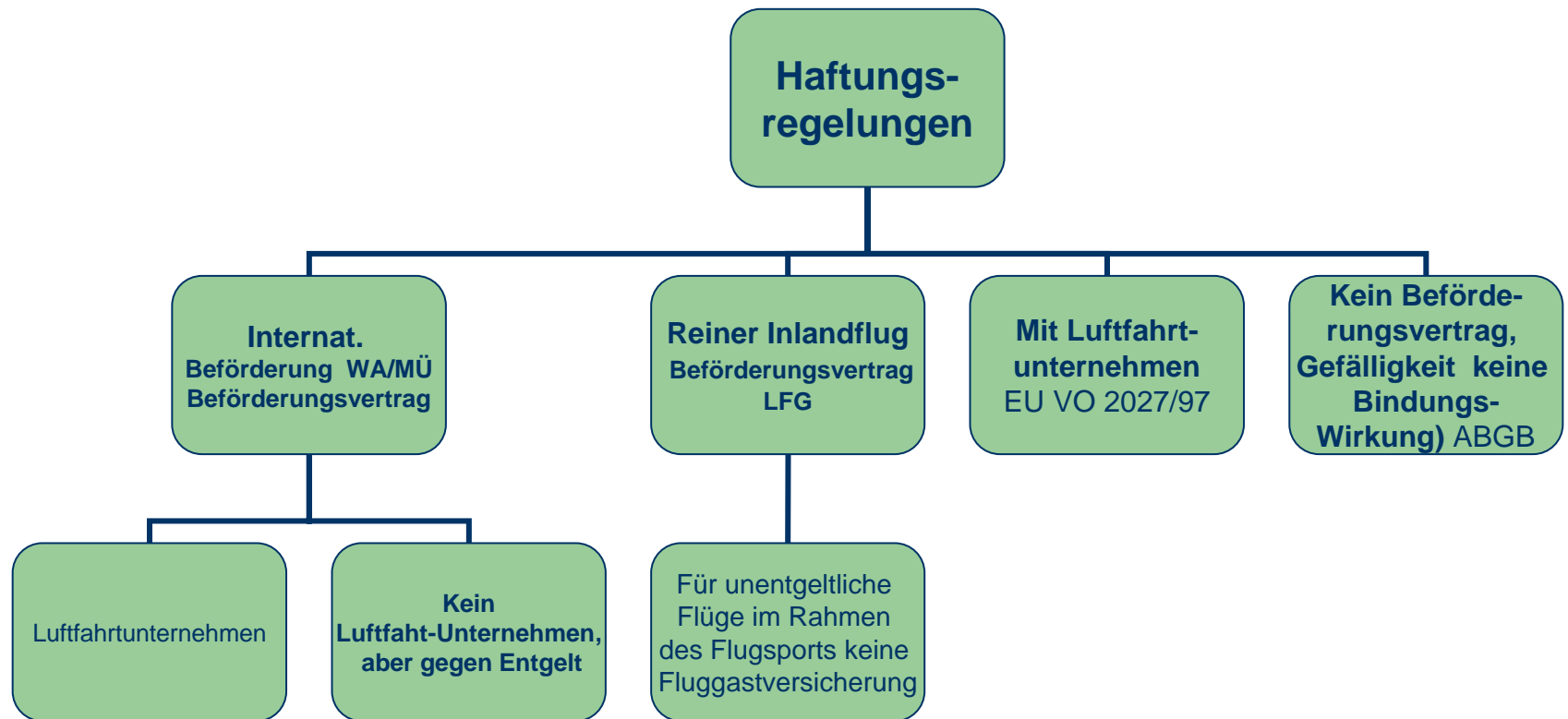
Entgeltlicher oder
unentgeltlicher
Beförderungsvertrag
Gefälligkeitsflug

HAFTUNG

Quellenübersicht

- Teil X des LFG
- Verordnung (EG) Nr. 2027/97 und 889/03
(Haftung von Luftfahrtunternehmen bei Unfällen)
- Warschauer Haftungssystem in der Fassung
Montrealer Übereinkommen 2003

Rechtsquellen für die Haftung



Grundlage für Schadenersatzansprüche

- **Schadenersatzansprüche sind abhängig, ob**
 - Innerösterreichischer oder internationaler Flug vorlag,
 - ob Beförderung von Luftfahrtunternehmen durchgeführt wurden,
 - ob ein Entgelt vereinbart wurde und
 - ob ein Beförderungsvertrag Grundlage für Beförderung war.

Beförderung gegen Entgelt

- Entgelt als Absicht Gewinn zu erwirtschaften. Bloße Kostenbeteiligung ist kein Entgelt (z.B. gemeinsamer Urlaubsflug)!
 - Begründung: internationale Lufthaftungsabkommen wollen nur gewerbsmäßigen Luftverkehr reglementieren.
- OGH 1977: Bloße **Kosten-Beteiligung ist Entgelt** im Sinne des WA
 - Anwendungsbereich des WA/MÜ wird dadurch größer und damit verbunden weitreichende Rechtsvereinheitlichung
- **Interessengegensatz** (Austausch von Flugpreis gegen Beförderung = ENTGELTLICHKEIT)
- **Interessengemeinschaft** (notwendige Teilaufgabe als Pilot) = UNENTGELTLICH

Luftbeförderungsvertrag

- Kein Vertrag zwischen Verein und Mitglied aber Schutz- und Sorgfaltspflichten
 - Bietet nur Möglichkeit sich selbst zu befördern (Art Mietvertrag)
- Vertrag zwischen Verein und Fremden
 - Nur wenn Organisation beim Verein bleibt
- Vertrag zwischen Mitglied und Fremden
 - Interesse liegt nicht beim Verein sondern beim Mitglied (weil meist Nahebeziehung Mitglied zu Fremden)
 - Kein Vertrag, wenn Wille sich rechtlich zu binden fehlt (Gefälligkeitsverhältnis). Dabei ist zu prüfen:
 - Entgelt?
 - Wirtschaftliches Interesse einer Partei?
 - Es ist besondere Gefahrenlage gegeben? (OGH: bei Luftsportvereinen)

Gutschein als Hochzeitsgeschenk

OGH (keine Haftung gemäß LFG sondern nach ABGB)

- Kein Transport aus bloßer Gefälligkeit sondern **unentgeltlicher Beförderungsvertrag**
- Unentgeltlicher Beförderungsvertrag hat **vertragliche Nebenverpflichtungen** (Wohlbefinden des Beförderten)
- Schaden durch Nichterfüllung einer vertraglichen oder gesetzlichen Verbindlichkeit – **Schädiger hat Schuldlosigkeit zu beweisen** (Beweislastumkehr gemäß § 1298 ABGB)
- Strittig: Gilt 1298 ABGB nur bei Nichterfüllung von **Erfolgsverbindlichkeiten** oder auch bei Verletzung von bloßen **Sorgfaltsverbindlichkeiten**? OGH JA!!
- Trotz Unentgeltlichkeit wird hier von rechtliche Bindungswirkung ausgegangen

VORAUSSETZUNGEN der Haftung

ERFOLGS- oder GEFÄHRDUNGS- HAFTUNG

- Schaden
- Kausalität

VERSCHULDENS- HAFTUNG

- Schaden
- Kausalität
- Rechtswidrigkeit
- Verschulden

SCHADENSFÄLLE

Drittschaden

Schaden an nicht beförderten Personen oder Sachen



Schaden aus Beförderungsvertrag



ZUORDNUNG der Haftungsregelungen

• Erfolgshaftung

- Drittschadenshaftung gemäß LFG
- Haftung aus dem Beförderungsvertrag gemäß EU-Recht
- Montrealer Übereinkommen 2003

• Verschuldenshaftung (mit Beweisumkehr)

- Haftung aus dem Beförderungsvertrag gemäß LFG
- Haftung aus dem Beförderungsvertrag gemäß Warschauer Haftungssystem

DRITTSCHADEN gemäß LFG

- Erfolgshaftung mit Haftungshöchstgrenzen
- Anzeigepflicht (binnen 3 Monaten)
- Regress bei mehreren Haltern
- Haftung des Diebes
 - Statt Halter
 - Neben Halter
 - Sonderfall Angestellter !

HÖCHSTBETRÄGE bei Drittschäden

- 872.000 € Luftfahrtgerät bis 20kg
- 1,235.000 € 20kg+ und bis 750kg MTOW
- 2,900.000 € bis 1200kg MTOW
- 4,360.000 € bis 2000kg MTOW
- 8,720.000 € bis 5700kg MTOW
- 21,800.000 € bis 14000kg MTOW
- 65,400.000 € bei mehr als 14000kg

BEFÖRDERUNGSVERTRAG

Haftung gem. LFG

- Verschuldenshaftung mit Beweisumkehr
- Vereinbarung von Haftungsbeschränkungen bei **Verlust oder Beschädigung** für **leichte** Fahrlässigkeit
 - **35 €** (für Dinge, die man bei sich trägt)
 - **1.800 €** (für Reisegepäck)
- Bei **UNENTGELTLICHER** Beförderung Haftungsbeschränkung auch für **grobe** Fahrlässigkeit

GEMEINSAME Regelungen gemäß LFG

- Bei **Mitverschulden** gilt §1304 abGb
- Soweit im LFG **keine Regelung** gilt **abGb**
 - z.B. Haftung des Piloten
 - z.B. Haftung des Fluglehrers
- Sonstige Ersatzansprüche bleiben unberührt
- Gerichtsstand auch
 - Unfallort
 - Bestimmungsort (bei Vertragshaftung)

VERSICHERUNGEN gemäß LFG

- HALTERHAFTPFLICHTVERSICHERUNG für Drittschäden (Halterwechsel !)
- FLUGGAST-VERSICHERUNGEN
 - **HAFTPFLICHT-VERSICHERUNG** pro Sitzplatz
 - 218.000 €
 - 363.000 € für Luftfahrtunternehmen
 - **UNFALL-VERSICHERUNG**
 - 40.000 €
 - Nicht wenn unentgeltlich und im Rahmen des Flugsports
- VERSICHERUNG für FRACHT und GEPÄCK